

B u n d e s r a t
Direktor

Berlin, den 4. Oktober 2013

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 915. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 11. Oktober 2013, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Präsidiums	
gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR	1
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	
gemäß § 45c GO BR	2
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	
gemäß § 12 Absatz 1 GO BR Drucksache 702/13	3

	<u>Seite</u>
4. Wahl der Schriftführer	
gemäß § 10 Absatz 1 GO BR	4
5. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 686/13 Drucksache 686/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - In - 5
6. Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung von Lokalkammern des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts	
Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 310/13 Drucksache 310/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - K - 6
7. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung von begrenzten und befristeten Privilegien für Fahrzeuge mit besonders geringem Kohlendioxid (CO₂) - und Schadstoffausstoß im öffentlichen Straßenraum und zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO ₂ - und Schadstoffausstoß und Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels Plaketten durch gesetzliche Maßnahmen	
Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 710/13	7

8. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der **Bewältigung von Konzerninsolvenzen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 663/13
Drucksache 663/1/13
Ausschussbeteiligung
- R - Fz - Wi - 8
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 664/13
Ausschussbeteiligung
- AS - 9
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. []/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (**Verordnung über amtliche Kontrollen**)
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 412/13¹
zu Drucksache 412/13
Drucksache 412/2/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- G - U - 10

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und AV.

11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Gemeinsame Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"** (FCH 2)
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 590/13
Drucksache 590/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -
- U - Wi -
- 11
12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Gemeinsame Unternehmen "Biobasierte Industriezweige"**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 589/13
Drucksache 589/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- K - U - Wi -
- 12
13. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Harmonisierung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung)
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 560/13
zu Drucksache 560/13
Drucksache 560/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Wi -
- 13

14. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:
Schattenbankwesen - **Eindämmung neuer Risikoquellen im
Finanzsektor**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 677/13
Drucksache 677/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 14
15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über **Geldmarktfonds**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und
§§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 678/13
zu Drucksache 678/13
Drucksache 678/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 15
16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Errichtung der
Europäischen Staatsanwaltschaft**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und
§§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 631/13
zu Drucksache 631/13
Drucksache 631/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- R - 16

17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (**Eurojust**)
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 632/13
zu Drucksache 632/13
Drucksache 632/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 17
18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die **Statistik des Eisenbahnverkehrs** im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 668/13
zu Drucksache 668/13
Drucksache 668/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Vk - 18
19. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2014 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2014** - AELV 2014)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 652/13
Ausschussbeteiligung
- AS - AV - Fz - 19

			<u>Seite</u>
20.	Erste Verordnung zur Änderung der Renten Service Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 653/13 Ausschussbeteiligung	- AS - G -	20
21.	Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 659/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	21
22.	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 673/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	22
23.	Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 660/13 Drucksache 660/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV -	23

		<u>Seite</u>
24.	Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 666/13 Drucksache 666/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - 24
25.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2012	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 681/13 Drucksache 681/1/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 25
26.	Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 654/13 Drucksache 654/1/13 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 26
27.	Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 113/13 Drucksache 113/1/13 Drucksache 113/2/13 Ausschussbeteiligung	- Wo - Fz - U - - Wi - 27

			<u>Seite</u>
28.	Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe" für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen		
	gemäß § 8 Absatz 1 HIVHG		
	Drucksache 694/13		
	Ausschussbeteiligung	- G -	28
29.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 690/13		
	Ausschussbeteiligung	- R -	29

TOP 1:

Wahl des Präsidiums

Für die Wahl des Präsidiums gilt Artikel 52 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates. Danach wählt der Bundesrat ohne Aussprache für ein Jahr aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidiums endet mit dem 31. Oktober 2013.

Nach dem beim Bundesrat geltenden Turnus sind für die Zeit vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 zu wählen:

Präsident des Bundesrates

Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Stephan W e i l

Erster Vizepräsident

Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Winfried K r e t s c h m a n n

Zweiter Vizepräsident

Ministerpräsident des Landes Hessen

Volker B o u f f i e r

Vor der Wahl wird der scheidende Präsident, der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Herr Winfried Kretschmann, einen Rückblick auf das zu Ende gehende Geschäftsjahr halten.

TOP 2:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

§ 45c der Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer ohne Aussprache gewählt werden. Es ist vereinbart worden, hierbei den Turnus für die Wahl des Präsidiums entsprechend anzuwenden.

Demzufolge sind für die Zeit vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2014 zu wählen:

Vorsitzender

Ministerpräsident Stephan W e i l (Niedersachsen)

Erster stellvertretender Vorsitzender

Minister Peter F r i e d r i c h (Baden-Württemberg)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Staatsminister Jörg-Uwe H a h n (Hessen)

TOP 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Der Bundesrat wählt gemäß § 12 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für jedes Geschäftsjahr die Vorsitzenden der Ausschüsse aus deren Mitgliedern.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse; im Regelfall wird die Wiederwahl des bzw. der bisherigen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 702/13.

TOP 4:

Wahl der Schriftführer

Nach § 10 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung wählt der Bundesrat aus seinen Mitgliedern für jedes Geschäftsjahr zwei Schriftführer.

Es ist beabsichtigt,

Frau Ministerin Prof. Dr. Angela K o l b (Sachsen-Anhalt)

sowie

Frau Staatsministerin Dr. Beate M e r k (Bayern)

zur Wiederwahl vorzuschlagen.

TOP 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 686/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der beabsichtigten Grundbuchamtsreform sollen in Baden-Württemberg landesrechtliche Besonderheiten beseitigt und die gerichtlichen Strukturen im Grundbuchbereich denen im übrigen Bundesgebiet angeglichen und die vorhandenen 654 Grundbuchämter bei den Kommunen in 13 Amtsgerichte eingliedert werden. Die Regelungen zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchreform in Baden-Württemberg sollen durch Änderungen des Rechtspflegergesetzes und der Grundbuchordnung erreicht werden und auf Baden-Württemberg beschränkt sein.

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Änderungen ermöglicht werden:

Durch Artikel 1 soll in das Rechtspflegergesetz ein neuer § 35a eingefügt werden, der es ermöglicht, dass in Baden-Württemberg

- Ratschreiber als bisherige Bedienstete der Gemeinden, soweit sie die Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst haben und ihr Amt vor dem 1. Januar 2018 mindestens drei Jahre ausgeübt haben und in den Landesdienst wechseln,
- Beamte des mittleren Dienstes, die mindestens fünf Jahre im Justizdienst des Landes beschäftigt waren und vor dem 1. Januar 2018 überwiegend als Beschlussfertiger in Grundbuchämtern tätig waren und die erfolgreich teilgenommen haben an für sie bestimmten mindestens drei Monate dauernden Lehrgängen einer Fachhochschule,

die Aufgaben eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrnehmen können.

Dadurch soll die Deckung des Personalbedarfs und Wahrnehmung der Aufgaben von Rechtspflegern bei den grundbuchführenden Amtsgerichten in Baden-Württemberg im Zuge der Grundbuchamtsreform durch Nutzung des Fachwissens der bisherigen Ratschreiber und Beschlussfertiger ermöglicht werden.

Mit Artikel 2 soll § 149 der Grundbuchordnung ergänzt werden. Nachdem die Ratschreiber in den Grundbucheinsichtsstellen der Gemeinden mit denselben Aufgaben betraut sind wie die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen bei den Amtsgerichten (vgl. § 35a des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), sollen auch die Qualifikationsanforderungen an Ratschreiber denen eines Urkundsbeamten entsprechen. § 149 der Grundbuchordnung soll daher ab dem 1. Januar 2018 um eine Verweisung auf § 153 Absatz 5 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergänzt werden. Diese Norm ermöglicht es, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem für die Ausbildung zum mittleren Justizdienst (oder für den mittleren Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit) vermittelten Stand gleichwertig ist. In Baden-Württemberg soll dies weiterhin - über den 31. Dezember 2017 hinaus - für von den Gemeinden bei den Grundbucheinsichtsstellen bestellte Ratschreiber möglich sein.

Die Änderung soll zur Sicherstellung der personellen Ausstattung der Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden durch Angleichung der Qualifikationsanforderungen für Ratschreiber an die von Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dienen.

Nach Artikel 3 soll diese Änderung ab 1. Januar 2018 dadurch umgesetzt werden, dass zugleich mit der Neufassung des § 149 der Grundbuchordnung ab dem 1. Januar 2018 Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) aufgehoben werden soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **BR-Drucksache 686/1/13** verwiesen.

TOP 6:

**Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung von Lokalkammern
des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts****- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**

Drucksache: 310/13

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beabsichtigten Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Schaffung einer einheitlichen EU-Patentgerichtsbarkeit, auf die Errichtung von vier Lokalkammern in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken.

Am 20. Januar 2013 sind die EU-Verordnungen Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012, mit denen ein einheitliches "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" (EU-Patent) geschaffen wird, in Kraft getreten. Sie erlangen am 1. Januar 2014 oder ab dem Tag des Inkrafttretens des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, das eine eigene europäische Patentgerichtsbarkeit schaffen soll, Geltung.

Die Reform zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in Europa steht gegenwärtig kurz vor dem Abschluss und befindet sich in der Umsetzungsphase. Die Schaffung eines einheitlichen EU-Patents und einer eigenen europäischen Gerichtsbarkeit bilden ihre Kernbestandteile.

Das Einheitliche Patentgericht soll aus einem Gericht erster Instanz (eine Zentralkammer mit Sitz in Paris und Abteilungen in London und München sowie - in Abhängigkeit von der Fallzahl - bis zu vier Lokalkammern in Mitgliedstaaten bzw. Regionalkammern für mehrere Mitgliedstaaten), einem Berufungsgericht (in Luxemburg) und einer Kanzlei bestehen. Die Einrichtung der Lokalkammern im Mitgliedstaat findet auf Antrag des Mitgliedstaates, der auch deren Sitz bestimmt, statt.

Aufgrund der großen Anzahl der in Deutschland geführten Patentrechtsstreitigkeiten wird die Einrichtung der maximal zulässigen vier Lokalkammern als unerlässlich angesehen. Bei der Standortauswahl müssen sowohl die für die Einrichtung erforderlichen Fallzahlen und die besondere fachliche Kompetenz an Gerichtsstandorten aufgrund der dort geführten Patentverfahren Berücksichtigung finden als auch für Verfahrensbeteiligte eine möglichst gute Erreichbar-

keit gewährleistet sein.

Die geforderten Fallzahlen und die weiteren Kriterien erfüllen jeweils die Patentkammern der Landgerichte Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. Das antragstellende Land schlägt vor, dass sich der Bundesrat für die Errichtung von Lokalkammern an diesen Standorten aussprechen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Entschließung.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

TOP 7:

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung von begrenzten und befristeten Privilegien für Fahrzeuge mit besonders geringem Kohlendioxid (CO₂) - und Schadstoffausstoß im öffentlichen Straßenraum und zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂ - und Schadstoffausstoß und Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels Plaketten durch gesetzliche Maßnahmen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 710/13

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten,

- a) zeitnah Regelungen vorzulegen, die begrenzte und befristete Privilegien von Fahrzeugen mit besonders geringem Kohlenstoffdioxid (CO₂)- und Schadstoffausstoß zum Ziel haben. Dafür sei es insbesondere erforderlich, eine rechtssichere und den Praxiserfordernissen entsprechende Ausweitungsmöglichkeit von Parkplätzen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenraum mit einem Verkehrszeichen zu schaffen. Außerdem solle eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die es den Ländern bzw. Kommunen erlaube, die Fahrzeuge mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß zeitlich befristet von den Parkgebühren zu befreien;
- b) zeitnah ein Konzept für eine eindeutige Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß mittels Plaketten vorzulegen. Die Kennzeichnung sollte im Immissionsschutzrecht erfolgen und eine technologieunabhängige Definition (Wirkvorschrift) dieser Fahrzeuge beinhalten;
- c) ebenfalls zeitnah eine Regelung durch Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) zu treffen, die eine eindeutige Kennzeichnung von Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels einer Plakette ermögliche.

Begründet wird dies vom antragstellenden Land Baden-Württemberg damit, dass die Elektromobilität ein Schlüssel zu einer nachhaltigen klima- und umweltverträglichen Mobilität sei. Für Bund und Länder habe die Elektromobilität somit eine hohe Bedeutung. Sie müsse gefördert und besser in den öffentlichen Verkehrsraum integriert werden. Dies könne durch eine rechtssichere gesetzliche Regelung zur Schaffung von Parkraummöglichkeiten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen geschehen. Außerdem solle für die Länder bzw. Kommunen eine Ermächtigungsgrundlage zur Befreiung von der Gebührenpflicht für Fahrzeuge mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß geschaffen werden. Damit könne eine schnellere Marktdurchdringung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß erreicht werden.

Um derartige Maßnahmen zeitnah in die Praxis umsetzen zu können, seien Regelungen für die Kennzeichnung von emissionsfreien bzw. besonders emissionsarmen Fahrzeugen zwingend erforderlich. Eine solche Kennzeichnung solle mittels einer Plakette erfolgen, die im Immissionsschutzrecht geregelt wird. Die Kennzeichnung solle primär aus Luftreinhalte- und Klimaschutzgründen erfolgen, da es sich um Fahrzeuge handle, die, insbesondere bei Einsatz von regenerativ gewonnenem Strom, im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren einen erheblichen Umweltvorteil aufwiesen.

Da die Anstrengungen der Bundesregierung, der Länder und der Kommunen zwar zu einer signifikanten Reduzierung der Partikel- und Stickstoffoxidemissionen geführt hätten, die Abnahme der Emissionen aber noch nicht in allen Gebieten zu der für die Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Verbesserung der Luftqualität geführt habe, sei es erforderlich, gezielte Anreize zur schnelleren Verbreitung von Euro 6/VI Fahrzeugen festzulegen. Dieses könne durch eine einfache Identifizierung dieser Fahrzeuge erreicht werden. Als einfache und europakonforme Lösung könnten solche Fahrzeuge mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß einerseits und die besonders emissionsarmen Fahrzeuge der Schadstoffnormen 6/VI andererseits mit jeweils unterschiedlichen Plaketten eindeutig gekennzeichnet werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Entschließung wird voraussichtlich in der 915. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2013 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Drucksache: 663/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Regeln zur effektiven Abwicklung von Insolvenzen konzernangehöriger Unternehmen. Im Zentrum stehen dabei die Vorschriften über die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes für alle einer Unternehmensgruppe angehörigen Unternehmen (sogenannter Gruppen-Gerichtsstand) und eines Koordinationsverfahrens, für das ein Koordinationsverwalter zu bestellen ist, der eine abgestimmte Abwicklung der einzelnen Insolvenzverfahren über die Vermögen der konzernangehörigen Schuldner gewährleisten soll. Die Zuständigkeitskonzentration an einem einzigen Gericht soll darüber hinaus durch eine einheitliche Richterzuständigkeit ergänzt werden.

Nach geltendem Recht sind konzernangehörigen Unternehmen jeweils eigene Rechtsträger mit eigenen Vermögensmassen, für die jeweils eigene Insolvenzverfahren durch die Insolvenzgerichte am Ort des Sitzes des jeweiligen Unternehmens bearbeitet werden und in denen ggf. sogar verschiedene Insolvenzverwalter bestellt werden. Diese dezentrale Bearbeitung der einzelnen, konzernangehörigen Schuldner kann zu Nachteilen führen, wenn die zu dem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Durch die Dezentralisierung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Rahmen der Insolvenzverfahren wird die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Unternehmensgruppe erschwert und droht eine Verringerung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger, insbesondere wenn die Insolvenzverwalter jeweils verschiedene, nicht aufeinander abgestimmte Verwertungsstrategien verfolgen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen deshalb Maßnahmen ermöglicht werden, um Insolvenzverfahren über konzernangehörige Unternehmen besser und effektiver abzustimmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in Form von Prüfbitten Stellung zu nehmen.

Die vom **Rechtsausschuss** empfohlene Prüfbitten ist darauf gerichtet, die Regelung der richterlichen Zuständigkeit für Gruppen-Folgeverfahren von einer Ist- in eine Soll-Bestimmung auszugestalten, um so die Gestaltungsfreiheit der Präsidien der Gerichte bei der richterlichen Geschäftsverteilung nicht unnötig einzuschränken.

Der **Finanzausschuss** schlägt vor zu prüfen, ob im Hinblick auf den in § 269g Absatz 1 InsO-E vorgesehenen Vergütungs- und Auslagenersatzanspruch des Koordinationsverwalters die Vergütung der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner entsprechend reduziert werden kann, damit es nicht zu einer unangemessenen Schmälerung der zu verteilenden Insolvenzmasse kommt.

Der **Wirtschaftsausschuss** regt an, die Schwellenwerte in § 3a Absatz 1 Satz 2 InsO-E, die für die Beurteilung der Bedeutung des Schuldners für die gesamte Unternehmensgruppe maßgeblich sind, anzuheben. Hat der Insolvenzschuldner im Konzern nur eine untergeordnete Bedeutung, so soll das Gericht an seinem Sitz keinen Gerichtsstand für Gruppen-Folgeverfahren begründen können. Der Wirtschaftsausschuss sieht insoweit die Gefahr missbräuchlicher Gestaltungsmöglichkeiten, indem durch Verlagerung wesentlicher Funktionen innerhalb des Konzerns kurz vor der Insolvenz der Gerichtsstand zur Befriedigung einzelner Sonderinteressen zum Nachteil der Gläubiger oder der Belegschaft beeinflusst wird.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 663/1/13** verwiesen.

TOP 9:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit

Drucksache: 664/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 8. April 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Um eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sollen die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Daneben wird die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vereinbart (Leistungsexportprinzip). Bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch können die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Das Abkommen entspricht den Prinzipien der Europäischen Union. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der mögliche dem Bund hieraus entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen sich im unteren einstelligen Millionenbereich bewegen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 10:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. []/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

COM(2013) 265 final

Drucksachen: 412/13 und zu 412/13

Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist Teil eines umfassenden Pakets der EU, mit dem das bestehende EU-Recht in den Bereichen Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel modernisiert werden soll. Zur Straffung und Vereinfachung der derzeit geltenden und in gesonderten Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen sollen diese Vorschriften in der vorgeschlagenen neuen Verordnung gebündelt werden.

Mit der neuen Verordnung sollen die in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bezüglich Wortlaut und Anwendung festgestellten Schwächen überwunden und ein belastbarer, transparenter und nachhaltiger Rechtsrahmen geschaffen werden, der "bedarfsgerechter" ist. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Durchsetzungsinstrumentarium der bisherigen Verordnung zu modernisieren und zu verschärfen (insbesondere die amtlichen Kontrollen), den Rechtsrahmen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten (beispielsweise die administrative Zusammenarbeit) und seine Anwendung zu erleichtern.

Bei der eingehenden Überprüfung und Überarbeitung der Bestimmungen der bisherigen Verordnung ist der Kommission zufolge deutlich geworden, dass sich der

Aufwand für die Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen in zahlreichen Fällen verringern ließe, wenn unnötige Bestimmungen (z. B. die gesonderten Berichte über Kontrollen auf Tierarzneimittelrückstände) gestrichen würden und wenn unter bestimmten Umständen ein der Situation angemessenes, flexibles Vorgehen gestattet würde (beispielsweise durch den Verzicht auf eine vollständige Akkreditierung amtlicher Laboratorien in Notfällen); die vorgeschlagene neue Verordnung enthält entsprechende Änderungen.

Bezüglich der Finanzierung der amtlichen Kontrollen wird mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung angestrebt, die Verfügbarkeit stabiler und angemessener Ressourcen sowie eine gleiche und faire Behandlung bei der Beteiligung an den Kosten der amtlichen Kontrollen zu gewährleisten und die Transparenz zu verbessern. Es wird zum einen an dem allgemeinen Grundsatz festgehalten, wonach die Mitgliedstaaten angemessene finanzielle Mittel für amtliche Kontrollen bereitstellen müssen; zum anderen werden die Kontrolltätigkeiten aufgeführt, für die Pflichtgebühren zu erheben sind.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 912. Sitzung am 5. Juli 2013 zu der Vorlage Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 412/13 (Beschluss). Nun soll ein Folgebeschluss herbeigeführt werden, vgl. **BR-Drucksache 412/2/13**, aus der die **Empfehlungen der Ausschüsse** ersichtlich sind.

TOP 11:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (FCH 2)

COM(2013) 506 final

Drucksache: 590/13

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" vor, das unter dem 7. Rahmenprogramm gegründet wurde und einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der EU leisten soll.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" zählen insbesondere:

- die Verringerung der Produktionskosten und die Erhöhung der Lebensdauer von Brennstoffzellensystemen im Verkehrssektor,
- die Erhöhung des elektrischen Wirkungsgrades und der Lebensdauer der verschiedenen Brennstoffzellen zur Stromgewinnung,
- die Erhöhung des Wirkungsgrades der Wasserstoff-Elektrolyse und
- der großmaßstäbliche Nachweis der Nutzbarkeit von Wasserstoff als Energiespeicher zur Unterstützung der Integration erneuerbarer Energiequellen in die Energiesysteme.

Um diese Ziele zu erreichen, soll das Gemeinsame Unternehmen Forschungs- und Innovationsvorhaben im Anschluss an offene und wettbewerbliche Ausschreibungen finanzielle Unterstützung gewähren.

Der Verordnungsvorschlag sieht neben der Gründung des Gemeinsamen Unternehmens u. a. Regelungen für Finanzausstattung, Personal und Haftung vor. Aufgaben, Mitglieder und Organisation sollen in der Satzung festgelegt werden. Zur Deckung der Verwaltungskosten und der operativen Kosten sind EU-Mittel in Höhe von bis zu 700 Millionen Euro (einschließlich der EFTA-Mittel) aus dem Programm "Horizont 2020" vorgesehen.

Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens sollen 40 Millionen Euro (in Form jährlicher Finanzbeiträge) nicht übersteigen; sie sollen in etwa zu gleichen Teilen von der Union und den anderen Mitgliedern (Industrie, Forschung) getragen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 590/1/13** ersichtlich.

TOP 12:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen "Biobasierte Industriezweige"

COM(2013) 496 final

Drucksache: 589/13

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der EU und dem Konsortium "Biobasierte Industriezweige" (BIC) zur Umsetzung des Gemeinsamen Unternehmens "Biobasierte Industriezweige" (BBI) zu gründen. Hintergrund ist, dass die EU mit dem Förderprogramm "Horizont 2020" u. a. darauf abzielt, Forschung und Innovation der europäischen Industrie durch öffentlich-private Partnerschaften zur Umsetzung gemeinsamer Technologieinitiativen zu stärken. Es soll erreicht werden, die Entwicklung biobasierter Produkte bis 2020 zu beschleunigen.

Das Gemeinsame Unternehmen BBI soll sich schwerpunktmäßig mit der Umwandlung nicht essbarer Teile von Pflanzen (z. B. Holz, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rückstände) und biologisch abbaubarer Abfälle in biobasierte Produkte und Biokraftstoff- und -brennstoffe befassen und damit die Wettbewerbsfähigkeit von Europas biobasierten Industriezweigen sowie deren Wertschöpfungsketten auf globalen Märkten sichern.

Der Verordnungsvorschlag sieht neben der Gründung des Gemeinsamen Unternehmens u. a. Regelungen für Finanzausstattung, Personal und Haftung vor. Aufgaben, Mitglieder und Organisation sollen in der Satzung festgelegt werden. Das bis zum 31. Dezember 2024 befristete Gemeinsame Unternehmen BBI soll seinen Sitz in Brüssel haben und zu gleichen Teilen von der EU (Höchstbetrag 1 Milliarde Euro aus dem Haushalt von "Horizont 2020") und BIC getragen werden. Die Industrie hat sich zudem verpflichtet, 1,8 Milliarden Euro zusätzlich in Demonstrations- und Pilotanlagen zu investieren. Die Verwaltungskosten sollen für die gesamte Laufzeit des Gemeinsamen Unternehmens BBI höchstens 60 Millionen Euro betragen.

Zur Überprüfung soll die Kommission jährlich einen Fortschrittsbericht des Gemeinsamen Unternehmens BBI vorlegen und zudem am 31. Dezember 2017 eine Halbzeitbewertung vornehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 589/1/13** ersichtlich.

TOP 13:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung)
COM(2013) 471 final

Drucksachen: 560/13 und zu 560/13

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte an das 2008 verabschiedete "Binnenmarktpaket für Waren" und insbesondere an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten angepasst werden. Zudem soll die Richtlinie 97/23/EG an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst werden.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Druckgeräten und Baugruppen,
- ein verbessertes Funktionieren des Binnenmarktes,
- die Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens für Druckgeräte und Baugruppen sowie
- die Angleichung der Einstufungskriterien für Fluide an die Einstufungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bei Aufrechterhaltung des bestehenden Schutzniveaus.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die Grundsätze und Musterartikel des Beschlusses Nr. 768/2008/EG in die Richtlinie 97/23/EG übernommen werden. Diese umfassen:

- Übernahme horizontaler Begriffsbestimmungen,
- Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure,
- Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und

- Anpassung der Bestimmungen zu den harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren und zu den notifizierten Stellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 560/1/13** ersichtlich.

TOP 14:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Schattenbankwesen - Eindämmung neuer Risikoquellen im Finanzsektor

COM(2013) 614 final

Drucksache: 677/13

In ihrer Mitteilung vom 4. September 2013 zum Schattenbankwesen gibt die Kommission einen Überblick über die bislang geleistete Arbeit in diesem Bereich des Finanzsektors und führt weitere mögliche Maßnahmen auf. Die Mitteilung knüpft an das Grünbuch zum Schattenbankwesen des vergangenen Jahres an.

Beim Schattenbankwesen handelt es sich um ein System der Kreditvermittlung, an dem Unternehmen und Tätigkeiten außerhalb des regulären Banksystems beteiligt sind. Zu Schattenbanken gehören beispielsweise Hedgefonds, Geldmarktfonds und börsengehandelte Fonds, ebenso Beteiligungsfonds (private Equity), Verbriefungsgesellschaften und auch Versicherer, sofern sie Kredite vergeben. Schattenbanken sind nicht wie normale Banken reguliert, üben aber dennoch bankenähnliche Tätigkeiten aus. Der Rat für Finanzstabilität der G-20-Staaten hat das Volumen des globalen Schattenbanksystems für 2011 auf rund 51 Billionen Euro geschätzt. Dies entspricht etwa 30 Prozent des gesamten Finanzsystems und der Hälfte aller Bankaktiva. Nach den Angaben der Kommission seien Schattenbanken damit systemrelevant für die Finanzierung der Realwirtschaft. Es müsse verhindert werden, dass der durch schärfere Bankenregulierung erzielte Nutzen durch eine Verlagerung der Risiken in weniger regulierte Sektoren geschmälert werde.

Die aktuelle Mitteilung der Kommission liefert einen Überblick über die von der Kommission ermittelten Prioritäten, nach denen die Kommission die Einleitung von Initiativen beabsichtigt:

- Transparenz des Schattenbanksektors;
- Schaffung eines Rahmens für Geldmarktfonds (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 15, BR-Drucksache 678/13);
- Weiterentwicklung des Wertpapierrechts zur Begrenzung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften;

- Reform der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
- Schaffung eines Rahmens für die Beziehungen zu den Banken.

Diese Mitteilung der Kommission steht mit den Empfehlungen des Rates für Finanzstabilität im Einklang, die von den Staats- und Regierungschefs der G-20 am 5. und 6. September 2013 in Sankt Petersburg gebilligt wurden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 677/1/13** ersichtlich.

TOP 15:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds

COM(2013) 615 final

Drucksachen: 678/13 und zu 678/13

Der Verordnungsvorschlag hat die Schaffung eines EU-weit einheitlichen Rechtsrahmens für Geldmarktfonds zum Ziel. Er knüpft an das Grünbuch zum Schattenbankwesen des vergangenen Jahres an und ist die erste Maßnahme im Kontext der aktuellen Mitteilung der Kommission zum Schattenbankwesen (vgl. auch Tagesordnungspunkt 14, BR-Drucksache 677/13), die einen Überblick über die von der Kommission bisher geleistete Arbeit gibt und weitere Maßnahmen in diesem Bereich aufführt.

Geldmarktfonds bilden eine bedeutsame kurzfristige Finanzierungsquelle für Finanzinstitute, Unternehmen und Staaten. Nach Kommissionsangabe halten Geldmarktfonds in Europa rund 22 Prozent aller kurzfristigen Schuldtitel, die von Staaten oder Unternehmen aufgelegt werden, sowie 38 Prozent der kurzfristigen Schuldtitel des Banksektors. Sie verwalten ein Vermögen von rund 1 000 Milliarden Euro. Auf der Nachfrageseite werden Geldmarktfonds in erster Linie von Unternehmen genutzt, um Liquiditätsüberschüsse kurzfristig anzulegen. Geldmarktfonds sind in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig, über 95 Prozent des Marktes entfallen auf Frankreich, Irland und Luxemburg. Infolge des hohen Anteils an grenzüberschreitenden Anlagen und Anlegern bestehen enge Verflechtungen mit anderen Mitgliedstaaten.

Der Verordnungsvorschlag umfasst insbesondere folgende Kernelemente:

- Es sollen alle in der EU gegründeten, verwalteten oder vertriebenen Geldmarktfonds erfasst werden. Geldmarktfonds sind entweder OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Richtlinie 2009/65/EG) oder AIF (alternative Investmentfonds gemäß Richtlinie 2011/61/EU)), die in kurzfristige Finanzinstrumente investieren und als Einzelziele oder kumulative Ziele auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen;

- OGAW und AIF müssen ausdrücklich als Geldmarktfonds zugelassen werden;
- Die Bezeichnung "Geldmarktfonds" soll nur von Fonds verwendet werden, die den Anforderungen der neuen vorgeschlagenen Verordnung entsprechen;
- Der Verordnungsvorschlag umfasst Bestimmungen über die zulässige Anlagepolitik von Geldmarktfonds, insbesondere hinsichtlich Anlagewerten, Diversifizierung, Konzentrationslimits (Obergrenzen für Anlagen in Werten eines einzelnen Emittenten) und Kreditqualität der Anlagewerte;
- Im Zusammenhang mit dem Liquiditätsmanagement ist insbesondere bedeutsam, dass mindestens 10 Prozent des Portfolios von kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 des Verordnungsvorschlags aus täglich fälligen Vermögenswerten und weitere 20 Prozent aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten bestehen sollen;
- Ein Geldmarktfonds soll höchstens 5 Prozent seines Vermögens in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten beziehungsweise Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren;
- Im Verordnungsvorschlag finden sich Bestimmungen für die interne Bewertung der Kreditqualität von Instrumenten, in die Geldmarktfonds investieren. Hierdurch soll der mechanistischen Heranziehung externer Ratings entgegen gewirkt werden;
- Spezielle Bewertungsvorschriften sollen die Bewertung der Anlagewerte von Geldmarktfonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts bezogen auf den einzelnen Fondsanteil regeln;
- Geldmarktfonds sollen eine Reihe von Transparenzvorschriften beachten. Jedes Dokument, das von einem Geldmarktfonds für Vertriebszwecke verwendet wird, soll unter anderem Hinweise darauf enthalten, dass der Fonds keine garantierte Anlage ist, und dass das Kapitalverlust-Risiko vom Anleger zu tragen ist. Die Anleger sollen auf verständliche Weise darüber informiert werden, welche Methode der Geldmarktfonds zur Bewertung seines Vermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwerts anwendet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 678/1/13** ersichtlich.

TOP 16:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

COM(2013) 534 final; Ratsdok. 12558/13

Drucksachen: 631/13 und zu 631/13

Der Verordnungsvorschlag sieht die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft als unabhängige, rechenschaftspflichtige und effiziente Stelle der EU vor.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält insbesondere Ausführungen zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, zu ihren Aufgaben und ihrer sachlichen Zuständigkeit, zum Behördenaufbau und zu Weisungsbefugnissen, zu internen Verfahrensregeln, zur Ernennung und Entlassung des Europäischen Staatsanwalts, seiner Stellvertreter und der Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte, zur Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht, zu den Ermittlungen, der Anklageerhebung und dem gerichtlichen Verfahren, zu den Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten und Beziehungen zu Drittstaaten, zum Sitz der Europäischen Staatsanwaltschaft, sowie zum Datenschutz und zu den Beschuldigtenrechten.

Die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Die Europäische Staatsanwaltschaft soll als dezentral aufgebaute Einrichtung der EU errichtet, Rechtspersönlichkeit besitzen und mit der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) zusammenarbeiten und von dieser verwaltungstechnisch unterstützt werden;
- Die Europäische Staatsanwaltschaft soll unabhängig sein, insbesondere sollen ihre Bediensteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Anweisungen etwa von der Kommission oder den Mitgliedstaaten entgegennehmen. Allerdings soll ihr eine Rechenschaftspflicht gegenüber Rat, Europäischem Parlament und Kommission auferlegt werden mit einer jährlichen Berichtspflicht;
- Der sachliche Zuständigkeitsbereich soll Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union umfassen;
- Die Europäische Staatsanwaltschaft soll auf einem hierarchischen Modell basieren und aus einem Europäischen Staatswalt, vier Stellvertretern, weiterem

- unterstützenden Personal und Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten bestehen. Jeder Mitgliedstaat soll über mindestens einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt verfügen;
- Die Position des Europäischen Staatsanwalts und seiner Vertreter soll öffentlich ausgeschrieben werden;
 - Die Europäische Staatsanwaltschaft soll dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wurde, ein Ermittlungsverfahren einleiten und ihre Ermittlungen auf der Grundlage des Legalitätsprinzips führen;
 - Die konkreten Ermittlungen sollen entweder von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten selbst durchgeführt werden oder von den durch diese angewiesenen zuständigen Strafverfolgungsbehörden ihres Mitgliedstaates. Der Verordnungsvorschlag enthält einen Katalog von Ermittlungsmaßnahmen, welche der Europäischen Staatsanwaltschaft in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehen müssen;
 - Die Anklagen sollen vor den Gerichten der Mitgliedstaaten vertreten werden. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll dort die gleichen Befugnisse haben wie einzelstaatliche Staatsanwälte;
 - Schließlich soll der Europäische Staatsanwalt auch über Verfahrenseinstellungen entscheiden. Die Erlöse aus sogenannten Vergleichen sollen dem EU-Haushalt zufließen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 631/1/13** ersichtlich.

TOP 17:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

COM(2013) 535 final; Ratsdok. 12566/13

Drucksachen: 632/13 und zu 632/13

Die Funktionsfähigkeit der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) soll zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der angestiegenen grenzüberschreitenden Kriminalität verbessert werden mit dem Ziel, die Effizienz von Eurojust zu steigern.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Verordnung die Schaffung von Regelungen für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit von Eurojust mit der künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft vor, vgl. hierzu Tagesordnungspunkt 16, BR-Drucksache 631/13.

Die wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte des Verordnungsvorschlags stellen sich wie folgt dar:

- Es sind Änderungen in der bisherigen Organisationsstruktur von Eurojust und neue Regelungen im Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit der künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen;
- Im Rahmen der Organisationsreform wird eine Modifikation der Arbeitsweise des Kollegiums vorgeschlagen, indem zwischen der Wahrnehmung operativer Tätigkeiten als Kerngeschäft von Eurojust und der Erfüllung von Verwaltungs- und Managementaufgaben eine klare Trennung vorgenommen werden soll;
- Weiterhin sollen Regelungen aufgenommen werden, mit denen eine Harmonisierung der Befugnisse der nationalen Mitglieder erzielt werden soll. Diesen soll insbesondere jetzt erstmals eine eigene Befugnis zur Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden. Zudem sollen die Unterrichtspflichten der nationalen Behörden gegenüber Eurojust in bestimmten Fällen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erweitert werden;
- Im Bereich der Informationsverarbeitung soll die Überwachung der gesamten Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust auf den Europäischen

Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Zusätzlich soll es eine Rechenschaftspflicht durch Einführung von Konsultations- und Informationspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament und in bestimmten Fällen gegenüber den nationalen Parlamenten geben;

- Im Hinblick auf die Beziehung von Eurojust zu einer künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft sieht der Verordnungsvorschlag eine enge Zusammenarbeit vor, die durch regelmäßige Treffen und umfassende Unterstützungsleistungen durch Eurojust gewährleistet werden soll. Hiervon soll auch der Austausch personen- und fallbezogener Daten erfasst sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 632/1/13** ersichtlich.

TOP 18:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle

COM(2013) 611 final

Drucksachen: 668/13 und zu 668/13

Ziel des Vorhabens ist es, die bestehenden Grundlagen für die europäische Statistik des Eisenbahnverkehrs zu aktualisieren, zu vereinfachen und zu optimieren sowie sie an den neuen institutionellen Kontext anzupassen.

Angesichts des zunehmenden Trends zur evidenzbasierten politischen Entscheidungsfindung der Kommission und der notwendigen Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des im Jahr 2011 verabschiedeten Weißbuchs - Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum - Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem - kommt der Verfügbarkeit einer tief gegliederten und zeitnahen Statistik des Eisenbahnverkehrs immer größere Bedeutung zu.

Der Vorschlag sieht Vereinfachungen bei der Datenerhebung und -übermittlung vor, die insbesondere die Daten über den Personenverkehr, Güterverkehr, Transitverkehr und über Unfälle betreffen.

Mit dem Verordnungsvorschlag wird ferner das Ziel verfolgt, die Bestimmungen des AEUV hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen an die Kommission anzupassen.

Dazu sieht die vorgeschlagene Verordnung folgende wesentliche Änderungen vor:

- Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 an den neuen institutionellen Kontext des AEUV durch Streichung der Bezüge zum Regelungsverfahren mit Kontrolle und durch Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sowie zum Erlass von Durchführungsrechtsakten an die Kommission;

- Verweis in der Verordnung auf den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) anstelle des Ausschusses für das Statistische Programm;
- Änderungen bei den Schwellenwerten (Artikel 4 Absatz 2) und den Anhängen zur Verordnung (Artikel 4 Absatz 3).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 668/1/13** ersichtlich.

TOP 19:

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2014 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2014 - AELV 2014)

Drucksache: 652/13

Wie zuletzt mit der AELV 2013 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2014 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 20:

Erste Verordnung zur Änderung der Renten Service Verordnung

Drucksache: 653/13

I. Zum Inhalt

Die am 31. März 2012 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nummer 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro enthält Regelungen, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist durch das sogenannte SEPA-Begleitgesetz, das seit dem 4. April 2013 gilt, teilweise bereits erfolgt. Mit der jetzigen Verordnung sollen weitere begleitende Regelungen vorgenommen werden, um einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu verwirklichen. Die Renten Service Verordnung, die insbesondere Regelungen zur Zahlung von Renten der Deutschen Renten- und Unfallversicherung in das In- und Ausland enthält, soll entsprechend angepasst werden. Dann gelten Zahlungen an Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland auf ein Konto im SEPA-Ausland als Inlandsüberweisungen. Auch Zahlungen an Empfänger mit Aufenthalt im Ausland, aber innerhalb des SEPA-Raums, können dann an Geldinstitute im SEPA-Ausland vollzogen werden. Rentenberechtigte können ihr Geldinstitut im SEPA-Raum frei wählen. Die Benennung von Vertrauenspersonen zum Empfang der Rentenzahlungen wird in diesem Sinne ebenfalls neu geregelt.

Weitere Änderungen betreffen die Systematik der Verordnung, die Vorlage von Abrechnungen an das Bundesversicherungsamt sowie die Zuständigkeit für Gebührenzahlungen bei Überweisungen von Renten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 21:

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 659/13

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist einerseits geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen, und andererseits steht dort, welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im Zeitraum von Juni 2012 bis Juni 2013 um 2,3 Prozent, für Unterkunft oder Miete um 2,2 Prozent gestiegen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll nun auf dieser Grundlage für das Jahr 2014 der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung monatlich von 224 Euro auf 229 Euro erhöht werden, wobei der Wert für das Mittagessen und Abendessen jeweils von 88 Euro auf 90 Euro angehoben wird. Die Erhöhung der Sachbezugswerte für Unterkunft oder Mieten soll von 216 Euro auf 221 Euro erfolgen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 22:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - RBSFV 2014)

Drucksache: 673/13

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2014 nach § 28a SGB XII (für 2012 noch nach § 138 Nummer 2 SGB XII) fortgeschrieben. In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus. Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger von 382 Euro auf 391 Euro angehoben. Das entspricht in etwa 2,3 Prozent und liegt über der Preissteigerungsrate. Dies hängt mit der Anwendung eines speziellen Preisindex, der dem regelbedarfsgerechten Verbrauch Rechnung trägt, zusammen. Die Mehrausgaben für die damit in Zusammenhang stehenden Sozialleistungen betragen für den Bund rund 360 Millionen Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 23:

Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Drucksache: 660/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die Begrifflichkeiten in den weinrechtlichen Verordnungen an die neuen Definitionen des Weingesetzes angepasst. Dies betrifft vor allem die nun erforderlich gewordene Streichung der Angabe "b.A." bei Qualitätswein und die daraus folgenden Differenzierungen zwischen Qualitätswein und anderen Weinerzeugnissen. So ist nun bei jeder Vorschrift gesondert zu prüfen, ob diese neben Qualitätswein auch für andere Weinerzeugnisse anzuwenden ist. Auch wird z. B. entsprechend der Änderung im Weingesetz nicht mehr zwischen "vorhandenen und potenziellen" Alkoholgehalt unterschieden, da dies nach geltendem Gemeinschaftsrecht keinen Sinn mehr macht. Die neue Ermächtigung in § 22 Absatz 2 Nummer 2 Weingesetz aufgreifend wird nun geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Herstellung von Landwein außerhalb des bestimmten Landweingebiets zulässig ist. Die die Umrechnung von Jungwein zu Wein betreffende Übergangsvorschrift in § 56 Absatz 14 Weingesetz wird ebenfalls umgesetzt. In diesem Zusammenhang soll es im Sinne einer größeren Einzelfallgerechtigkeit bei der Abgabe von Weintrauben im Falle von Abweichungen vom pauschalen Umrechnungswert Betrieben ermöglicht werden, auf Antrag das tatsächliche Auspressergebnis zu Grunde zu legen, sofern dies auf Basis der vorhandenen Unterlagen belegbar ist. Einem Anliegen der Wirtschaft Rechnung tragend, soll das Zugrundelegen des tatsächlichen Auspressergebnisses bereits für Erzeugnisse der Ernte 2013 Anwendung finden können.

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe wird bestehendes EU-Richtlinienrecht zunehmend durch EU-Verordnungsrecht abgelöst. Dies erfordert eine Anpassung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung.

Es soll klargestellt werden, dass die Regelung lediglich für die Auszeichnungen, die inländische Weinerzeugnisse in inländischen Wettbewerben erhalten haben, gilt. Der Anwendungsbereich soll auf alle Weinerzeugnisse erweitert werden. Damit soll erreicht werden, dass grundsätzlich nicht nur alle ausländischen

Weinerzeugnisse bei Wettbewerben errungene Auszeichnungen tragen dürfen, sondern auch alle deutschen Weinerzeugnisse. Bislang war dies z. B. deutschen Landweinen oder deutschen Weinen ohne geografische Angabe verwehrt. Diese Ungleichbehandlung soll nun beseitigt werden. Ebenso sollen alle Länder die Möglichkeit erhalten, Gütezeichen anzuerkennen.

Auch in Deutschland soll von der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, aromatisierte schaumweinhaltige Getränke, denen Likör mit Goldflittern zugesetzt wird, in der Schaumweinflasche vermarkten zu können. Zumindest in einem Nachbarstaat wird diese Vermarktungsmöglichkeit, die gemeinschaftsrechtlich zulässig ist, genutzt. Interessierte deutsche Unternehmen sollen nicht weiter benachteiligt werden.

Sekt b.A. soll auch in Bocksbeutel-förmigen Schaumweinglasflaschen abgefüllt werden dürfen.

Ebenso wie für die Anträge auf Eintragung neuer geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen soll auch für die Änderung der dafür eingetragenen Produktspezifikationen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig werden. Es wäre nicht arbeitsökonomisch, wenn für den Antrag andere Stellen als für den Änderungsantrag zuständig wären. Bei der Bearbeitung von Änderungsanträgen sollen die gleichen Verfahrensregelungen gelten wie bei Neuanträgen. Diese haben sich bereits in der Praxis als ausreichend erwiesen und gewährleisten die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Perlwein, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe bezeichnet ist, wird vom Verbot der Rebsortenangabe einschließlich der betreffenden Synonyme ausgenommen. Damit werden Perlweine den Schaumweinen gleichgestellt, für die das Verbot der Rebsortenangabe bei Erzeugnissen ohne geografische Angabe nicht gilt.

Anlage 6 kann entfallen, da die dort aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe bereits von der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erfasst sind.

Die Übermittlung der für die Überwachung vorgeschriebenen Begleitpapiere bei der Beförderung nicht abgefüllter Weinbauerzeugnisse, die ausschließlich auf deutschem Hoheitsgebiet erfolgen, soll spätestens am Tage nach Beginn der Beförderung erfolgen. Damit ist eine angemessene Lösung gefunden worden, die im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine ausreichende Kontrolle der Warenbewegungen sicherstellt.

Die Verwahrung vorschriftswidriger Erzeugnisse soll wieder unter Strafe gestellt werden. Vor dem Hintergrund sachlich unverändert gebliebenen Gemeinschaftsrechts soll durch die Strafbarkeit zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit im Weinsektor beigetragen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll die künftig in der Weinverordnung vorgesehene Regelung, wonach es im Sinne einer größeren Einzelfallgerechtigkeit Betrieben ermöglicht werden soll, auf Antrag des Traubenerzeugers bei der Abgabe von Weintrauben im Falle von Abweichungen vom pauschalen Umrechnungswert, das tatsächliche Auspressergebnis zu Grunde zu legen, aus der Verordnung gestrichen werden. Begründet wird dies damit, dass die vorgeschlagene Regelung nicht als praktikabel angesehen werde und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erzeuge.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 666/1/13** ersichtlich.

TOP 24:

Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV)

Drucksache: 666/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch das im April 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz - AgrarMSG) ist das Marktstrukturgesetz von 1969 (MarktStrG) ersetzt worden. Die zurzeit achtzehn auf das MarktStrG gestützten Durchführungsverordnungen sind an das neue AgrarMSG anzupassen.

Die achtzehn Durchführungsverordnungen werden durch eine Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV) ersetzt. Dabei werden zugleich überholte Bestimmungen aufgehoben und bewährte Vorschriften modernisiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von sechs fachspezifischen Änderungen zuzustimmen.

Unter anderem soll die optionale Anerkennung von Branchenverbänden grundsätzlich in den gleichen Sektoren wie bei Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen ermöglicht werden. Davon ausgenommen werden soll der Sektor Wein, da hier seitens der Wirtschaft kein Bedarf für die Anerkennung von Branchenverbänden gesehen wird.

Außerdem soll der Hinweis auf die Anforderungen des § 4 Absatz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes sowie die Beteiligungsregelung für die Kartellbehörden bei Anerkennung von Agrarorganisationen aus der Verordnung gestrichen werden.

Durch eine Regelung zur grundsätzlichen Freistellung eines geringfügigen Teils der Erzeugung in einer Größenordnung von 10 % von der Andienungspflicht soll es den Erzeugern ermöglicht werden, andere Absatzwege - wie z. B. die Di-

rektvermarktung - nutzen zu können, ohne dass hierzu ein gesonderter Beschluss der Erzeugerorganisation herbeigeführt werden muss.

Bei Verhandlungen über Rohmilchverträge soll im Falle, dass die Verhandlungen mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, die zuständige Stelle die Informationen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und darüber hinaus der zuständigen Kartellbehörde übermitteln. Dies soll in einem neuen § 16 Absatz 4 AgrarMSV zusammenfassend geregelt werden. Der bisher in der Verordnung vorgesehene § 15 Absatz 4 (bisherige Meldepflicht) ist folglich zu streichen.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen.

In dieser Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich dafür einzusetzen, dass in der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in Milcherzeugerorganisationen und -genossenschaften ausdrücklich eingeräumt wird und hierzu auf seinen Beschluss vom 1. Februar 2013 (BR-Drucksache 3/13 - Beschluss -) verweisen.

Ferner soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass im Gemeinschaftsrecht die Voraussetzungen zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen für regionale Erzeugnisse geschaffen werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 666/1/13** ersichtlich.

TOP 25:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2012

Drucksache: 681/13

Gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) soll durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des FAG die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer, sowie die Ausgleichsleistung im Länderfinanzausgleich durch die vom Gesetz vorgeschriebene Bemessungsgrundlage festgestellt werden. Während des Ausgleichsjahres 2012 wurden die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern und der Länderfinanzausgleich bereits anhand vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen; die Bemessungsgrundlagen wurden in einer Ersten Verordnung zur Durchführung des FAG im Ausgleichsjahr 2012 festgelegt. Durch die endgültige Abrechnung ergeben sich Abschlusszahlungen für die Länder von insgesamt 471 Mio. Euro, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen und zwei Entschlüsse zu fassen:

Zum einen soll der Bundesrat feststellen, dass die Zweite Verordnung zu ändern sei, wenn die amtliche Bevölkerungszahl vom Statistischen Bundesamt rückwirkend zum 30. Juni 2012 endgültig geändert werden sollte. Zum anderen soll die Bundesregierung durch den Bundesrat gebeten werden, zukünftig sicherzustellen, dass alle von den Ländern gemeldeten Einnahmen, insbesondere auch Gewerbesteuererinnahmen aus gemeindefreien Gebieten (sog. "Offshore-Windkraftanlagen"), im Rahmen des Länderfinanzausgleichs berücksichtigt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 681/1/13 verwiesen.

TOP 26:

Achte Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 654/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die "Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen" wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2497) und der Fünften Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2011 (BGBl. I, S. 705) in nationales Recht umgesetzt. Die Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) vom 29. April 2011 regelt in § 7 und Anlage 5 die Voraussetzungen für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins und die erforderlichen Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins.

Notwendige Bedingung für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TfV, dass der Prüfungsbewerber seine allgemeinen Fachkenntnisse im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen hat. Ablauf und Inhalte dieser Prüfung müssen rechtsverbindlich geregelt werden.

Zur Ergänzung der Regelungen hinsichtlich der Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins, der Zulassung zur Prüfung, des Ablaufs von Prüfungen und des Prüfverfahrens ist zusätzlich der Erlass einer Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung erforderlich.

Außerdem hat sich seit Inkrafttreten der TfV Ergänzungs- und Änderungsbedarf ergeben, insbesondere durch die Fortschreibung des Europäischen Rechtsrahmens. Die TfV muss daher entsprechend angepasst werden.

Insgesamt sieht der Entwurf daher den Erlass bzw. die Änderung folgender Rechtstexte vor:

- Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung - TfPV);

- Änderungen der Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung - TfV);
- Änderungen der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung - TEIV);
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV)

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben Klarstellungen fordert er, die Objektivität der Prüfung nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung zu fördern, indem Informationen der Prüfungsorganisation über den Prüfling auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollen.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Vorlage eines Lebenslaufs bei der Prüfungsorganisation verzichtet werden.

Ebenfalls verzichtet werden soll auf die Mitteilung der Namen der voraussichtlichen Prüfer, um die Flexibilität der Prüfungsorganisationen sicherzustellen und Beeinflussungen der Prüfer zu vermeiden.

Weiterhin wird empfohlen, die Zahl der Prüfer für den mündlichen Teil der Prüfung von drei auf zwei zu reduzieren, um die Verhältnismäßigkeit zwischen Stoffumfang und Zahl der Prüfer zu wahren.

Zudem fordert der **federführende Verkehrsausschuss** anstelle der Ausdehnung der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung sowohl auf alle an die Infrastrukturen des Transeuropäischen Netzes anschließenden Anlagen und die darauf eingesetzten Fahrzeuge als auch auf Infrastrukturunternehmen des nicht-öffentlichen Verkehrs und die entsprechend verkehrenden Fahrzeuge eine Möglichkeit vorzusehen, dass diese Unternehmen wie bisher ohne Einschränkungen den nächsten Übergabebahnhof erreichen können.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 654/1/13** ersichtlich.

TOP 27:

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

Drucksache: 113/13

I. Zum Inhalt

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Neufassung) sowie die Beschlüsse der Bundesregierung zum Energiekonzept und zur Energiewende umzusetzen. Hierzu soll die Energiesparverordnung (EnEV), die zuletzt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 novelliert worden ist, geändert werden.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die Anhebung der Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von neuen Gebäuden im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit in zwei Stufen ab 2014 und ab 2016: jeweils Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um 12,5 Prozent und des zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten der Gebäudehülle um durchschnittlich 10 Prozent (nationale Vorgabe),
- die Weiterentwicklung der Vorschriften zu den Energieausweisen (EU-Vorgabe),
- die Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen (EU-Vorgabe),
- die Einführung von Stichprobenkontrollen bei Neubauten (nationale Vorgabe),
- die Schaffung von Grundlagen für ein unabhängiges Stichprobenkontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlage (EU-Vorgabe).

Erfüllungsaufwand für die Länder wird durch die Anhebung der Neubausstandards bei Nichtwohngebäuden erwartet; hier wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mehrkosten sich durch Einsparungen bei den Energiekosten innerhalb angemessener Zeit amortisieren werden. Da der Vollzug des unabhängigen Stichprobenkontrollsystems bezüglich der Energieausweise und der

Inspektionsberichte durch die Länder erfolgen soll, wird für diesen Bereich einmaliger Umstellungsaufwand sowie laufender Erfüllungswand für die Länder erwartet. Soweit die Länder nicht bereits vergleichbare oder weitergehende Kontrollen durchführen, gilt Gleiches auch für die Stichprobenkontrolle im Hinblick auf die energetische Bauausführung bei Neubauten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Übereinstimmend sprechen sich der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Wirtschaftsausschuss** gegen den zusätzlichen Wohnflächenbezug - neben dem Bezug zur Gebäudenutzfläche - in Immobilienanzeigen und gegen die vorgesehene Verpflichtung der nach Landesrecht zuständigen Behörden, Stichprobenkontrollen hinsichtlich der Erfüllung energetischer Anforderungen auch bei der Errichtung von neuen Gebäuden vornehmen zu müssen, aus.

Im Grundsatz ebenfalls übereinstimmend - jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung in der Umsetzung - lehnen der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** die von der Bundesregierung geplante Anhebung der primärenergetischen Neubauanforderungen und der Neubauanforderungen an die Hüllflächen sowie die Absenkung des Primärenergiefaktors für elektrischen Strom in zwei Stufen (mit Inkrafttreten und zum 1. Januar 2016) ab; stattdessen fordern sie im Hinblick auf einen funktionierenden Vollzug eine Zusammenlegung auf einen einheitlichen Termin am 1. Januar 2016. Weitere Forderungen der drei Ausschüsse betreffen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Befreiungsanforderungen von der Verordnung.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen weiter übereinstimmend, dass für Ausbauten und Erweiterungen der Neubaunachweis nur bei Einbau eines neuen Wärmeerzeugers gefordert und dass bei Änderungen an den Ausbauteilen das Anforderungsniveau angehoben werden sollte.

Weitere Forderungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** betreffen - neben der grundsätzlichen Forderung, erhebliche Vereinfachungen beim Vollzug energiesparrechtlicher Vorschriften zu erreichen und die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden festzulegen - insbesondere technische Regelungen, Klarstellungen bei und Anforderungen an Heizsysteme und Systeme der Warmwasserbereitung, Dämm- beziehungsweise Wärmeschutzmaßnahmen sowie die Einführung und Angabe von Energieeffizienzklassen bei Energieausweisen für Wohngebäude.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt darüber hinaus noch Änderungen bei der Beantragung und Ausstellung von Energieausweisen und Registriernummern, bei der Erfassung von Daten und deren Übermittlung sowie bei den Regelungen zur stichprobenweisen Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten, um ein anforderungsgerechtes Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ländergegebenheiten beim Vollzug der EnEV zu gewährleisten. Diverse weitere Änderungsbegehren beziehen sich auf technische Regeln, Definitionen und Berechnungsformeln.

Ferner empfehlen der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Wirtschaftsausschuss** übereinstimmend, eine EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, federführend die Erarbeitung von Maßstäben zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen zu übernehmen und diese den Anwendern der Energieeinsparverordnung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt darüber hinaus, eine EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, Förderprogramme zur Gebäudesanierung besser finanziell auszustatten und zu verstetigen sowie ganzheitliche städtische und kommunale Konzepte für mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung bei der Quartierssanierung voranzutreiben und zu stärken. Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich gemeinsam mit den Ländern eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der energiesparrechtlichen Vorschriften (Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) in einem Regelwerk gemeinsam mit der Beschreibung des Niedrigstenergiegebäudestandards anzugehen und bis spätestens 1. Januar 2017 umzusetzen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 113/2/13** ersichtlich.

TOP 28:

Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe" für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen

Drucksache: 694/13

I. Zum Inhalt

Infolge des "Blutprodukteskandals" Anfang der 1980'er Jahre infizierten sich in der Bundesrepublik Deutschland viele Patientinnen und Patienten mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV). Im Zuge dessen wurde 1993 im Deutschen Bundestag der Untersuchungsausschuss "HIV-Infektionen durch Blut und Blutprodukte" eingesetzt, der in seinem Abschlussbericht feststellte, dass etwa 60 Prozent der durch kontaminierte Blutprodukte ausgelösten HIV-Infektionen hätten verhindert werden können. Eine Konsequenz dieser Erkenntnis war der Erlass des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG), mit dessen Inkrafttreten im Jahr 1995 die Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" gegründet wurde.

Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Zweck der Stiftung ist es, aus humanitären und sozialen Gründen, unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen, den Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit HIV infiziert oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen finanzielle Hilfe zu leisten. HIV-infizierte Personen erhalten demzufolge nach § 16 HIVHG ohne weitere Prüfung der Einkommensverhältnisse monatlich Leistungen in Höhe von 766,94 Euro; an AIDS erkrankte Personen erhalten Leistungen in Höhe von 1 533,88 Euro. Nicht infizierte Kinder erhalten nach dem Tod der infizierten Betreuungsperson bis zum Abschluss der Berufsausbildung Leistungen von monatlich 511,29 Euro.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei vom Bundesrat benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre.

Der Bundesrat hatte zuletzt mit Beschluss vom 7. Mai 2010 zwei Mitglieder für den Stiftungsrat benannt (vgl. BR-Drucksache 143/10 (Beschluss)). Da ein ehemals benanntes Mitglied aufgrund eines Wechsels des wahrzunehmenden Aufgabengebiets vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit bis zum 30. Juli 2015 eine Nachfolge zu benennen.

II. Ausschussempfehlungen

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Ministerialrat Dirk Johannes Lesser aus dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" zu benennen.

TOP 29:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 690/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 690/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

